

Notbetreuung Kitas

1. Rahmenbedingungen

Mit der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen vom 17. April 2020 wurde der Betrieb von Kindertagesstätten weiterhin untersagt. Ausgenommen ist weiterhin die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Notbetreuung folgt zwei Zielen gleichzeitig, aus denen sich die Maßnahmen ableiten.

Ziel 1	Ziel 2
Unterbrechung von Infektionsketten	Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur
<p>Untersagung des Kita-Betriebes Notbetreuung <u>ist</u> auf das Notwendigste zu reduzieren Notbetreuung in kleinen Gruppen: Pro Notgruppe <u>sollen</u> maximal 5 Kinder betreut werden.</p>	<p>Notbetrieb für Kinder, bei denen <u>mindestens ein</u> Erziehungsberechtigt*er in <u>betriebsnotwendiger Stellung</u> in einem Berufszweig von <u>allgemeinem öffentlichem Interesse</u> tätig ist. Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten sind vor Inanspruchnahme des Notbetriebs vollständig auszuschöpfen. Es gibt eine Härtefallregelung.</p>

2. Umsetzung der Verordnung

2.1 Berufsgruppen – systemrelevant und allgemein öffentliches Interesse:

Laut Verordnung reicht es aus, wenn ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einer systemrelevanten Berufsgruppe (bisherige Regelung) und nun auch in einer Berufsgruppe von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Als systemrelevant gelten (Regelung bis 17.04.2020):

- a) Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- b) Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- c) Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- d) Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Im Rundschreiben vom 17.04.2020 hat das MK Niedersachsen Berufszweige von allgemein öffentlichem Interesse benannt. Darunter fallen alle schon oben unter d. benannten Berufsgruppen sowie:

- e) Beschäftigte in Bereichen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere Lebensmittelhandel und –produktion sowie Infrastruktur für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abfallentsorgung
- f) Beschäftigte im Bereich Medien und Kultur im Sinne von Risiko- und Krisenkommunikation
- g) Beschäftigte im Bereich Transport und Verkehr: Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV,
- h) Beschäftigte im Bereich Ernährung und Hygiene: Produktion, Groß- und Einzelhandel
- i) Beschäftigte im Bereich Finanzen: Bargeldversorgung und Sozialtransfer,

2.2 Prioritäten

Es sollen laut Rundschreiben vom Ministerium vom 17.04.2020 nicht mehr als 5 Kinder in einer Notgruppe betreut werden.

Die Öffnung der Notgruppen für weitere Berufszweige wird jedoch zu einer erhöhten Nachfrage führen, so dass eine Prioritätensetzung erfolgen muss. In den Kitas werden folgende Prioritäten gebildet:

- Prio 1: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und alleinerziehend*
- Prio 2: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in systemrelevanten Berufen
- Prio 3: Ein Erziehungsberechtigte*r in einem systemrelevanten Beruf und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft
- Prio 4: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem Öffentlichem Interesse und alleinerziehend* und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft
- Prio 5: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichem Interesse und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft
- Prio 6: Ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichen Interesse und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft

*alleinerziehend: Alleinerziehende sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Bei gemeinsamen Sorgerecht gilt als alleinerziehend, wenn das Kind dauerhaft bei nur einem Sorgeberechtigten lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Sorgeberechtigten wechselnden Betreuungsmöglichkeiten gibt.

**alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft: kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten, bei Alleinerziehenden: keine Betreuungsmöglichkeit in neuer Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft möglich.

Härtefallregelung: Laut Verordnung sind Härtefälle wie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausfall zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Kultusministerium ergänzt die Härtefälle um drohende Kindeswohlgefährdung, die Situation Alleinerziehender und die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern.

Die Benennung ist sehr pauschal. Kindeswohlgefährdung kann durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises bestätigt werden (dringende Empfehlung für Kita-Besuch) Andere Härtefälle sind einzelfallbezogen zu prüfen und zu belegen.

2.3 Gruppenbelegung nach Prioritäten

Die Betreuung soll in der gewohnten Umgebung mit bekannten Betreuungskräften erfolgen. Um die Maximalbelegung (5 Kinder) einzuhalten, wird in den Kitas wie folgt vorgegangen:

- Prio 1 bis Pro 3 (systemrelevant) erhalten auf jeden Fall einen Platz in einer Notgruppe der Kitas
- Gibt es mehr als 5 Anmeldungen für eine Notgruppe, werden Kinder auf andere Notgruppen aufgeteilt. Die Aufteilung wird durch eine bekannte Fachkraft begleitet.
- **Prio 4 bis Prio 6 (allgemeines öffentliches Interesse)** erhalten einen Platz in einer Notgruppe, sofern es die Kapazität hergibt. Ist die Kapazitätsgrenze erreicht, gibt es ein Platzsharing: z. B. wechselnde wochenweise Betreuung der Kinder.
- **Härtefälle:** Die Priorität wird einzelfallbezogen geprüft, auch dahingehend ob tages- oder wochenweise Betreuung analog Prio 4 bis 6 ausreichend ist.

2.4 Aufnahmeverfahren von Kindern

Für die Aufnahme in die Notbetreuung ist die rechtzeitige Anmeldung notwendig und es sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Für die Kitas gilt:

- Die Anmeldung in die Notbetreuung muss mindestens 2 Arbeitstage vorher per Mail oder telefonisch in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Notbetreuung obliegt dem Träger.
- Der Berufsgruppennachweis der Erziehungsberechtigten wird durch den auf der Homepage des Landkreises Vechta/des Trägers hinterlegten „Antrag zur Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung in einer Kindertagesstätte“ mit den geforderten Nachweisen erbracht.
- Zu den geforderten Nachweisen zählt eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der/die Arbeitnehmer*in keine andere Möglichkeiten zur beruflichen Entlastung hat (Homeoffice, Arbeitsumschichtung, Arbeitszeitflexibilisierung nicht möglich).
- Die Eltern erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in die Notgruppe. Diese erhält für die Prio 4 bis 6 einen Vorbehalt bezüglich der Kapazitäten der Notgruppe.

2.5 Personaleinsatz:

- Die Notbetreuung erfolgt durch 2 pädagogische Fachkräfte pro Gruppe.
- Bei mehreren Notgruppen in einem Haus ist eine pädagogische Fachkraft pro Notgruppe ausreichend. Diese gilt für die hausinterne Krippengruppe nur, wenn Kinderzahl und Betreuungsbedarf dies zulassen.
- Eine altersübergreifende Notgruppe ist zulässig.

2.6 Bring- und Abholregelungen

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.
- Bei der Übergabe ist auf einem angemessenen Abstand (mindestens 1,5 m) zwischen Eltern und Mitarbeiterin zu achten.
- Das Kind soll nach Möglichkeit an der Eingangstür der Mitarbeiterin übergeben werden; falls das nicht machbar ist:
- Es darf nie mehr als 1 Kind gleichzeitig in der Garderobe von Eltern an- und ausgezogen sowie abgeholt und gebracht werden. Ist die Garderobe gerade „besetzt“, warten Elternteile mit ihrem Kind in ausreichendem Abstand, bis sie an der Reihe sind.
- Sofern notwendig, werden die Bring- und Abholzeiten ausgeweitet, um das gleichzeitige Bringen und Abholen mehrerer Kinder zu vermeiden.

2.7 Hygieneregeln

- Kinder und andere Personen mit typischen Symptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen) dürfen die Notgruppe nicht besuchen, es sei denn, es erfolgt eine ärztliche Abklärung.
- Es gibt ein Besuchsverbot für alle Personen (Mitarbeiter*innen, Eltern, Angerhörige und Kinder), die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiets aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Kinder von Eltern, die nachweislich Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten, dürfen ebenfalls nicht die Notbetreuung nutzen. Es sei denn: Die Eltern hatten einen kontrollierten und unter Einsatz von Schutzkleidung stattfindenden Kontakt (z. B. im Gesundheitsbereich)
- Es werden weiterhin die erforderlichen grundsätzlich geltenden Hygienevorschriften eingehalten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen.
- Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.
- Es wird mit Ausnahme zu den Kindern zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gehalten. Dies gilt in den Räumlichkeiten der Kita.
- Werden in einer Kita mehrere Notgruppen betrieben, wird auf Distanz zwischen den Gruppen geachtet: keine gruppenübergreifenden Angebote, keine gemeinsame Nutzung von Nebenräumen und Außengelände. In der Kita wird das Außengelände von mehreren Notgruppen getrennt genutzt.
- Es finden derzeit keine Dienstbesprechungen statt, sondern nur zwingend notwendige Teambesprechungen in Räumlichkeiten, die einen Sitzabstand von 2 Metern gewährleisten und ausreichend groß sind.
- Außerdem gilt immer: Es wird vermieden, Mund, Augen oder Nase zu berühren. Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge. Nur eigene Arbeitsmaterialien, z. B. Stifte benutzen. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften.
- Eine allgemeine Maskenpflicht wird nicht ausgesprochen.

gez. Pfarrer H. Zumdohme